

Beilage 9

Bericht

des Landesauschusses betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes.

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 7. Oktober 1910 hat der Landtag einen Gesetzentwurf angenommen, nach welchem die §§ 6 und 40 des bestehenden Jagdgesetzes abgeändert und zwischen die §§ 32 und 33 des Jagdgesetzes ein neuer § 32a eingeschaltet wurde.

Diese Abänderungen bzw. Ergänzungen bezwecken, einerseits im Gesetze in unzweideutiger, klarer Weise auszusprechen, daß der Gemeinde das Eigenjagdrecht nicht bloß bezüglich des Gemeindevermögens sondern auch rücksichtlich des Gemeindegutes zustehet und andererseits eine Bestimmung aufzunehmen, mittelst welcher vorgesorgt wird, wer die Jagd auszuüben habe, wenn bis zum Ende der Jagdpachtperiode weder im Wege der Versteigerung noch durch freihändige Verpachtung eine Neuverpachtung der Jagd erfolgt ist.

Mit dem Berichte des Landesauschusses vom 16. November 1910, Zl. 5666, wurde der Gesetzentwurf der Regierung mit dem Ersuchen um Erwirkung der Allerhöchsten Sanction in Vorlage gebracht.

Das k. k. Ackerbauministerium hat einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 27. März 1911, Zl. 51.850, intimiert mit Statthaltereinote vom 12. April 1911, Nr. Va 985/1, dem Landesauschusse mitgeteilt, daß gegen die vorgeschlagene Änderung des § 6, betreffend das Eigenjagdrecht der Gemeinde, eine Einwendung nicht erhoben werde. Es unterliege auch keinem Anstande, durch Einschaltung einer entsprechenden Bestimmung für den Fall Vorsorge zu treffen, daß die Verpachtung der Genossenschaftsjagd bis zum Ablaufe der Pachtperiode nicht durchgeführt sein sollte.

Die vorgeschlagene Fassung der zu letzterem Behufe beschlossenen Ergänzung durch Neueinschaltung eines § 32a biete Anlaß zu nicht unwesentlichen Bedenken.

Nach dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses sei die Absicht der Landesvertretung augenscheinlich darauf gerichtet gewesen, nur für die Dauer der pächterlosen Zeit eine Vorsorge zu treffen und die Ausübung der Genossenschaftsjagd ins solange einem Sachverständigen zu übertragen, bis ein Jagdpächter vorhanden ist. Das komme nun in der beschlossenen Fassung des § 32a nicht mit der genügenden Klarheit zum Ausdruck.

Die Regierung schlägt nun vor, anstatt der Einschaltung eines neuen Paragraphen im § 33 einen neuen entsprechend formulierten, letzten Absatz anzufügen und im § 40 durch eine Einschaltung darauf Bezug zu nehmen.

Dem entsprechend beantragt der Landesauschuß in dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Änderung bzw. Ergänzung der §§ 6, 33 und 40 des Jagdgesetzes in dem von der Regierung in Vorschlag gebrachten Wortlaute.

Da die neue Textierung dem Sinne nach vollkommen den Intentionen des Landtagsbeschlusses vom 7. Oktober 1910 entspricht, kann der Landesauschuß wohl von jeder weiteren Begründung Umgang nehmen und stellt daher den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, womit die §§ 6, 33 und 40 des Jagdgesetzes abgeändert werden, wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, den 18. Mai 1911.

Für den Vorarlberger Landesauschuß:

Josef Fink, Referent.

Beilage 9 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die §§ 6, 33 und 40 des Jagdgesetzes vom 20 November 1904,
L. G. Bl. Nr. 15, abgeändert werden.

über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 6, 33 und 40 des Landesgesetzes vom 20. November 1904, L. G. und B. Bl. Nr. 15, ex 1907, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten wie folgt:

§ 6.

Einer Gemeinde steht die Eigenjagd gemäß § 4 nur hinsichtlich der zum Gemeindeseigentum (Gemeindevermögen, Gemeindegut) gehörigen, sei es im eigenen oder im fremden Gemeindegebiete gelegenen Grundfläche zu.

Hinsichtlich der Grundstücke, welche einer Gemeinschaft von Berechtigten im Wege der Grundlastenablösung abgetreten worden sind und hinsichtlich jener Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Besitze einer anderen agrarischen Gemeinschaft befinden, steht die Eigenjagd gemäß § 4 der betreffenden Gemeinschaft zu.

Die Gemeinde sowohl, als die im vorstehenden Absätze bezeichnete Gemeinschaft haben aber die Eigenjagd entweder zu verpachten oder durch einen Sachverständigen ausüben zu lassen.

In der Regel ist die Eigenjagd (Absatz 3) räumlich ungeteilt zu verpachten; wenn jedoch besondere Verhältnisse, wie namentlich die Verschiedenartigkeit der Jagd, eine Zerlegung rechtfertigen, so hat die politische Bezirksbehörde diese über Ansuchen der Gemeinde beziehungsweise Gemeinschaft zu verfügen. Hierbei darf aber die Fläche keines der Teile weniger als 115 Hektar betragen.

Soll die Eigenjagd (Absatz 3) durch einen Sachverständigen ausgeübt werden, so finden auf die Bestellung dieses Sachverständigen die Bestimmungen des § 42 sinngemäße Anwendung.

Den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder einer Gemeinschaft steht in dieser ihrer Eigenschaft ein Recht zur Ausübung der Eigenjagd der Gemeinde oder Gemeinschaft nicht zu. Im Falle einer gegen diese Vorschrift verstößenden mißbräuchlichen Jagdausübung kann die politische Bezirksbehörde die betreffende Eigenjagd dem Genossenschafts-Jagdgebiete (§ 8) zuweisen.

§ 33.

Die im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgte Verpachtung einer Genossenschaftsjagd unterliegt der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde, welcher zu diesem Zwecke durch den Obmann sofort nach Vornahme der Verpachtung der Pachtvertrag und bei Versteigerung der Genossenschaftsjagd auch die festgestellten Feilbietungsbedingungen, sowie die Ausschreibung (§ 29), ferner das Versteigerungsprotokoll vorzulegen sind.

Die politische Bezirksbehörde hat den Vorgang bei der Verpachtung und insbesondere bei der Versteigerung, sowie den Pachtvertrag von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die hinsichtlich der Verpachtung getroffenen behördlichen Verfügungen eingehalten wurden, und, wenn sich hierbei kein Anstand ergibt, den Pachtvertrag zu genehmigen, andernfalls aber die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Erachtet die politische Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht zu genehmigen, so hat sie unter Außerkraftsetzung der vorgenommenen Verpachtung eine neuerliche Versteigerung anzuordnen, wenn sie die Genossenschaftsjagd nicht etwa im Sinne des § 28, Absatz 1, nach Anhörung des Jagdausschusses, einem andern Offerenten zuzuweisen findet.

Hat die politische Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung genehmigt oder die Genossenschaftsjagd einem anderen Offerenten im Sinne des § 28, Absatz 1, nach Anhörung des Jagdausschusses zugewiesen und wird hiegegen berufen, so hat die über die Berufung entscheidende Statthalterei, wenn sie dieselbe für begründet findet, unter Außerkraftsetzung der vorgenommenen Verpachtung eine neuerliche Versteigerung für die restliche Pachtdauer anzuordnen, es wäre denn, daß die Behörde die Genossenschaftsjagd einem Offerenten, von dem eine Berufung vorliegt, zuzuweisen findet.

In den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen bleibt gleichwohl der Erstehrer, beziehungsweise derjenige, dem die Genossenschaftsjagd durch die politische Bezirksbehörde zugewiesen wurde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung Pächter der Genossenschaftsjagd.

Hat die politische Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht genehmigt und die Genossenschaftsjagd auch keinem anderen Offerenten zugewiesen, und wird hiegegen berufen, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung in Gemäßheit des § 40, Z. 1 vorzugehen.

Falls die Versteigerung (§ 28) beziehungsweise die Genehmigung der freihändigen Verpachtung der Genossenschaftsjagd (§ 25) vor dem Ende der laufenden Pachtperiode (§ 9) nicht durchgeführt werden kann, so ist gleichfalls für die Zwischenzeit ein Sachverständiger zur einstweiligen Ausübung der Genossenschaftsjagd zu bestellen.

§ 40.

Die Ausübung einer Genossenschaftsjagd durch einen Sachverständigen (§ 16, Absatz 2), welchen der Jagdausschuß zu bestellen hat, ist — abgesehen von den in § 33 vorgesehenen Fällen — zulässig:

1. Wenn die Verpachtung der Genossenschaftsjagd (§§ 25 und 28) nicht oder nicht rechtzeitig (§ 32a) erzielt werden kann, oder

2. wenn diese Form der Jagdausübung im Interesse der Land-, Forstwirtschaft oder der Jagd selbst, oder aus sonst erheblichen Gründen über Antrag des Ausschusses von der Jagdgenossenschaft mit mindestens drei Viertel aller Stimmen (§ 18, Absatz 2) beschlossen wird.

Die Bestellung des Sachverständigen erfolgt auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode.

Die politische Bezirksbehörde kann der Jagdgenossenschaft den Erlag einer angemessenen Kautions, und zwar zur Sicherstellung für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen in Betreff der Genossenschaftsjagd erlaufen und zu deren Tragung die Genossenschaft verpflichtet wird, sowie zur Sicherstellung für den Ersatz von Jagd- und Wildschäden auftragen.

Die Höhe der Kautions ist unter entsprechender Rücksichtnahme auf die Höhe der von früheren Pächtern des Genossenschaftsjagdgebietes oder von Pächtern benachbarter Jagdgebiete erlegten Kautions festzusetzen.

Hinsichtlich der Aufbringung dieser Kautions gelten die Bestimmungen des § 45, Absatz 3 und ff.

Die Kautions ist bei der politischen Bezirksbehörde binnen einer von dieser festzusetzenden Frist zu erlegen und finden auf dieselbe die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 des § 35 sinngemäße Anwendung.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.